

Begründung:

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens sind der Auffassung, dass das von der Firma Müller Sachsen GmbH geplante Kraftwerk zur Nutzung von Ersatzbrennstoffen nicht, jedenfalls nicht in der Gemeinde Wachau gebaut und betrieben werden sollte, weil die Gefahr besteht, dass von der Verbrennungsanlage gefährliche, gesundheitsschädliche Stoffe in die Wohngebiete und die Umwelt gelangen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist Voraussetzung für den Bau des geplanten Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes. Die Diskussion über dieses Thema prägt das gemeindliche Leben inzwischen seit mehreren Jahren. Um diese Kontroverse zu entscheiden, wurde im Jahr 2006 auf Antrag des Ratsmitglieds Steffen Jakob die Durchführung eines Bürgerentscheids im Gemeinderat beschlossen. Dieser Bürgerentscheid wurde am 10.12.2006 durchgeführt und hatte folgenden Inhalt:

„Sind Sie dafür, dass der Gemeinderat Wachau durch Beschluss eines entsprechenden Bebauungsplanes den Bau eines Ersatzbrennstoff - Heizkraftwerkes mit einer Kapazität von mehr als 6 t/h, höchstens jedoch 41 t/h Ersatzbrennstoff und einer Gebäudehöhe von 25 m, höchstens jedoch 48 m im Industriegebiet Leppersdorf grundsätzlich ermöglicht?“

Diese Frage wurde von ca. 66% der Wähler mit „nein“ beantwortet.

Ein solcher Bürgerentscheid bindet den Gemeinderat für die Dauer von 3 Jahren (§ 24 Abs. 4 SächsGO). In dieser Zeit kann eine dem Bürgerentscheid entgegenstehende Entscheidung nur durch einen neuerlichen Bürgerentscheid getroffen werden. Gleichwohl beschloss der Gemeinderat am 12.09.2007:

„ ... auf Antrag der Müller Sachsen GmbH die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zur Errichtung eines Heizkraftwerkes zur Nutzung von Ersatzbrennstoffen“ (Beschluss Nr. 09/01/07).

Dieser Beschluss wurde sowohl dem Bürgermeister als auch dem Landrat vorgelegt, die aber die Auffassung vertraten, er stehe nicht im Widerspruch zum bestehenden Bürgerentscheid, weil sich der Bürgerentscheid auf eine Errichtung des Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes im bestehenden Gewerbegebiet Leppersdorf bezogen habe, wie es 2006 geplant gewesen sei. Die jetzige Planung richte sich aber darauf, das Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk nicht mehr in dem Gewerbegebiet zu errichten, sondern das Gewerbegebiet planungsrechtlich zu erweitern und das Kraftwerk einige 100 Meter vom ursprünglichen Standort entfernt auf dem Gebiet der Erweiterung zu errichten. Dies sei rechtlich ein anderer Standort, für den der Bürgerentscheid keine Verbindlichkeit erzeuge.

Diese Entscheidung des Landratsamts als Rechtsaufsichtsbehörde versuchten die Initiatoren dieses Bürgerbegehrens erfolglos vor Gericht anzufechten. Weil der Bürgerentscheid auf Beschluss des Gemeinderates durchgeführt worden war, gab es keine Vertreter eines



Bürgerbegehrens gem. § 25 Abs. 2 SächsGemO, die berechtigt gewesen wären, in der Sache Anträge an das Gericht zu richten. Zur Durchsetzung des Bürgerentscheids sind in diesem Falle ausschließlich die Aufsichtsbehörden zuständig - die sich im beschriebenen Sinne geäußert hatten.

Am 17.09.2008 hat der Gemeinderat nun beschlossen, den Flächennutzungsplan für das Gewerbegebiet Leppersdorf so zu ändern, dass ein Bebauungsplan für das geplante Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk ermöglicht wird.

Nach Überzeugung der Initiatoren verstößt dieser Beschluss erneut gegen den Bürgerentscheid vom Dezember 2006 und könnte nur durch neuerlichen Bürgerentscheid gefasst werden. Bemühungen, im Gemeinderat die erforderliche Mehrheit für einen weiteren Bürgerentscheid zu bekommen, sind gescheitert.

Deshalb ist es erforderlich, im Wege eines so genannten „kassierenden“ Bürgerbegehrens gem. § 25 Abs. 2 S. 3 SächsGemO die Durchführung eines Bürgerentscheids herbeizuführen.

Wir, die Initiatoren dieses Bürgerbegehrens, sind der Auffassung, dass von einem Kraftwerk für die Verwertung von Ersatzbrennstoffen für die Anwohner und die Umwelt unkalkulierbare Risiken ausgehen. Bei den so genannten Ersatzbrennstoffen handelt es sich im Wesentlichen um Müll unterschiedlicher Herkunft, der vorsortiert ist. Dabei ist nicht auszuschließen, dass auch solche Stoffe in die Verbrennung gelangen, die selbst gesundheitsschädlich oder umweltschädlich wirken oder durch den Verbrennungsvorgang mit anderen so chemisch reagieren, dass gefährliche Stoffe entstehen. In der Vergangenheit sind bei der Müllverbrennung u.a. Dioxine und Furane entstanden, die schon in geringsten Dosen giftig,

krebserregend und auf das Erbgut schädigend wirken. Wir halten die Behauptung, solche Stoffe würden zuverlässig ausgefiltert, zurückgehalten und sicher gelagert, für unzutreffend. Spätestens im Falle einer Betriebsstörung könnten derartige Stoffe austreten und gefährliche Wirkungen haben.

Da § 25 Abs. 2 S.2 SächsGemO vorsieht, dass ein Bürgerbegehren auch einen Vorschlag für die finanzielle Deckung zu enthalten hat, stellen wir fest: Die Aufhebung des Beschlusses führt zu keinen erkennbaren unmittelbaren Kosten. Möglicherweise sind Zahlungen zu leisten, die mit der Aufstellung der schon veranlassten Planung verbunden sind. Diese wären aus dem Haushalt aber leistbar, ohne dass es der zusätzlichen Deckung bedürfte. Der Gemeinde könnten in Zukunft Einnahmen aus Gewerbesteuer entgehen, wenn das Unternehmen diese zu zahlen hätte. Es ist nicht bekannt, ob das Unternehmen davon freigestellt werden soll, ob es seinen steuerlichen Sitz in der Gemeinde hätte und ob es steuerlich in der Gemeinde Gewinne realisieren würde. Deshalb sind zu solchen indirekten Kosten, nämlich möglicherweise in Zukunft der Gemeinde entgehende Steuereinnahmen, keine Aussagen möglich.

